Reiseleiterzertifikat des Bundesverbandes der Deutschen Tourismuswirtschaft und der Hochschule Bremen

Prüfungsordnung

§ 1 Aufgabenstellung

(1) Die Einführung eines Reiseleiterzertifikats und eines darauf basierenden, zeitlich befristeten Reiseleiterausweises, einer Prüfung, die die Befähigung zur Tätigkeit der Reiseleitung nachweist und einer Prüfungsordnung haben das Ziel, die Qualität der Dienstleistung Reiseleitung zu fördern, objektive Vorgaben für die Reiseleitung zu schaffen und das Tätigkeitsfeld sowie die Aufgabengebiete der Reiseleiterinnen und Reiseleiter zu umreißen.
(2) Der Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft bemüht sich um Anerkennung des auf dem Zertifikat basierenden Reiseleiterausweises in- und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und führt die entsprechenden Verhandlungen mit den zuständigen Stellen im In- und Ausland.

§ 2 Aufgaben und Fähigkeiten der Reiseleiterinnen und Reiseleiter

Zu den Aufgaben und Fähigkeiten einer Reiseleiterin/eines Reiseleiters gehören u. a.

- organisatorische Fachkenntnisse
- landeskundliche Kenntnisse
- rechtliche Kenntnisse, speziell zum Reiserecht
- Grundkenntnisse der Touristik
- Kenntnisse der Organisationen und Einrichtungen des Fremdenverkehrs und der Touristik
- soziale Kompetenz, Methodik - Didaktik.

§ 3 Prüfungszweck

Die Prüfung hat den Zweck, die Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Tätigkeit als Reiseleiterin bzw. Reiseleiter im In- und Ausland festzustellen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung sind Kandidatinnen und Kandidaten zuzulassen, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

(1) Der Bewerber/die Bewerberin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
(2) Der Bewerber/die Bewerberin muss Abitur, Fachhochschulreife oder eine vergleichbare Schulausbildung <u>und</u> fachpraktische Reiseleitungserfahrungen durch Vorlage geeigneter Belege nachweisen.
(3) Ersatzweise können Bewerberinnen und Bewerber aufgrund langjähriger touristisch-fachspezifischer Tätigkeit, die durch Vorlage geeigneter Belege nachgewiesen werden muss, zur Prüfung zugelassen werden. Auch hierbei müssen fachpraktische Reiseleitungserfahrungen nachgewiesen werden.
(4) Ebenfalls zugelassen werden können Studierende des Internationalen Bachelorstudiengangs Angewandte Freizeitwissenschaft (ISAF) und Tourismusmanagement (ISTM) der Hochschule Bremen ab dem 3. Semester und des Internationalen Masterstudiengangs Nachhaltige Freizeit- und Tourismusentwicklung (ISFT) der Hochschule Bremen.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich, nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und Formularen, durch die Prüfungsbewerberinnen und -bewerber zu erfolgen.
(2) Für Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach § 4 (2) und (3) ist die vom Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft eingerichtete Stelle zuständig.
(3) Die Zulassungsstelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen mindestens zwei Monate vorher bekannt.
(4) Bei Prüfungen für geschlossene Gruppen von Prüfungsbewerberinnen und -bewerbern kann diese Frist verkürzt werden.
(5) Der Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft behält sich in Abstimmung mit der Hochschule Bremen vor, die Teilnehmerzahl zu begrenzen. Die Vergabe der Prüfungsplätze erfolgt in der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen.

§ 6 Prüfungsinhalte

(1) Die Prüfungsunterlagen werden jährlich durch ein Gremium des Bundesverbandes der Deutschen Tourismuswirtschaft und der Hochschule Bremen zusammengestellt.
(2) In dieses Gremium sind geeignete und ausgewiesene Personen der Tourismuswirtschaft und der Hochschule Bremen zu berufen, die mit Fragestellungen der Reiseleitung befasst sind und die in der Lage sind, Fragenkataloge und Anforderungen zusammenzustellen.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Prüfungen wird vom Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft ein Prüfungsausschuss gebildet, in dem Fachleute der Hochschule Bremen mitwirken.
(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Vertreterinnen und Vertretern des Bundesverbandes der Deutschen Tourismuswirtschaft und zwei Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule Bremen.
(3) Der Prüfungsausschuss beruft die Prüferinnen und Prüfer
(4) Der Prüfungsausschuss wählt einen Prüfungsvorsitzenden/eine Prüfungsvorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
(5) Der/die Prüfungsvorsitzende leitet die Prüfung. In Streitfällen entscheidet die Mehrheit des Ausschusses, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Prüfungsvorsitzenden doppelt.
(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder mitwirken.
(7) Die Prüfungsprotokolle sind vom Protokollführenden und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
(8) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Berichte über den mündlichen Teil sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften vier Jahre aufzubewahren.
(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüferinnen bzw. Prüfer haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.
(10) Hat ein Prüfungsbewerber/eine Prüfungsbewerberin die Prüfung nicht bestanden, so kann sich der Kandidat/die Kandidatin an den Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft wenden und um eine Anerkennung ersuchen. Diese Eingabe muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei den zuständigen Stellen eingegangen sein.

(11) Der Prüfungsausschuss bestimmt eine zuständige Stelle, dessen Geschäftsführung insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse regelt.

§ 8 Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
(2) Beide Prüfungsteile sollen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.
(3) Die schriftliche Prüfung ist anhand der Prüfungsunterlagen innerhalb der festgesetzten Zeit zu absolvieren. Die Prüfungszeit wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.
(4) Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben sich gegenüber den Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.
(5) Die schriftliche Prüfung ist zu überwachen. Der Ablauf ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
(6) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen. Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereitenden Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.
(7) Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Bewerber/die Bewerberin nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
(8) Zur mündlichen Prüfung werden die Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die alle Teile der vorangegangen schriftlichen Prüfung erfolgreich bestanden haben. Die mündliche Prüfung wird von mindestens jeweils zwei Prüferinnen und Prüfern durchgeführt. Sie beträgt 30 Minuten. Die mündliche Prüfung kann sich auf alle in § 2 angegebenen Bereiche beziehen. Der Schwerpunkt liegt auf dem methodisch-didaktischem Gebiet.
(9) Kandidatinnen und Kandidaten, die die erforderlichen Kenntnisse für eine qualifizierte Reiseleitung in schriftlicher und mündlicher Prüfung nicht nachweisen konnten, haben die Prüfung nicht bestanden. Jeder schriftliche Prüfungsteil muss mit mindestens 50 % der Punkte bestanden werden. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 60 % der Punkte erreicht wurden.
(10) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie von beiden Prüferinnen und Prüfern mit mindestens ausreichend bewertet wird.
(11) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
(12) Hat der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil ausreichende Leistungen erbracht, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass bei einer Wiederholungsprüfung auf diesen Prüfungsteil verzichtet werden kann, sofern die Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres stattfindet.
(13) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfling Öffentlichkeit zur mündlichen Prüfung zulassen. Bei der Beratung über das

Prüfungsergebnis dürfen nur die Prüferinnen und Prüfer und die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(14) Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt nach Auswertung der Prüfungsunterlagen durch den Prüfungsausschuss. Dies kann auch in angemessener Zeit nach Abschluss der Prüfung durch die zuständige Stelle erfolgen.

(15) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Bestehen der Prüfungen.

§ 9 Reiseleiterzertifikat

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung erfolgreich bestanden haben, erhalten das Reiseleiterzertifikat und einen Reiseleiterausweis des Bundesverbandes der Deutschen Tourismuswirtschaft und der Hochschule Bremen.

(2) Der Reiseleiterausweis hat drei Jahre Gültigkeit. Er bleibt Eigentum des Bundesverbandes der Deutschen Tourismuswirtschaft.

(3) Die Verlängerung des Reiseleiterausweises kann beantragt werden. Voraussetzung ist der Nachweis einer einschlägigen Tätigkeit während dessen Gültigkeitsdauer. Ansonsten hat der Reiseleiter/die Reisleiterin in einer gesonderten Prüfung die Qualifikation erneut nachzuweisen. Über deren Gestaltung beschließt der Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft. In besonderen Ausnahmefällen kann der Bundesverband die Benutzung des Ausweises untersagen sowie seine Rückgabe verlangen oder eine Verlängerung verweigern.

§ 10 Widerspruchsausschuss

(1) Werden Prüfungsentscheidungen angefochten, entscheidet, soweit der Prüfungsausschuss diesem nicht abhilft, ein vom Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft zu bildender Widerspruchsausschuss.

(2) Der Widerspruchsausschuss setzt sich aus vier unparteiischen Personen zusammen, von denen jeweils zwei vom Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft und der Hochschule Bremen zu bestimmen sind. Mindestens eines der Widerspruchsausschussmitglieder muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Wird Misstrauen gegen die unparteiische Amtsausübung eines oder einer Prüfenden behauptet, ist dies schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet.

(4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 11 Anerkennung durch die Kandidaten

(1) Kandidatinnen und Kandidaten werden zur Prüfung nur zugelassen, – abgesehen von den Zulassungsvoraussetzungen in § 4 der Prüfungsordnung – wenn sie die Prüfungsordnung anerkennen und die Prüfungsgebühren entrichtet haben.

(2) Abgelaufene Reiseleiterausweise sind an den Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft zurückzugeben.

(3) Weigert sich ein Reiseleiter/eine Reiseleiterin, den Reiseleiterausweis zurückzugeben, so kann der Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft u.a. die betroffenen Unternehmen sowie die einschlägigen Stellen im Ausland unterrichten.

§ 12 Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren für Bewerberinnen und Bewerber nach § 4 (2) und (3) werden vom Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft festgesetzt und bei Ausschreibung bekanntgegeben.
(2) Bewerberinnen und Bewerber nach § 4 (4) sind von den Prüfungsgebühren befreit.

§ 13 Fristen

Die Anmeldung zur Prüfung muss mindestens 30 Tage vor dem Prüfungstermin auf den vorgeschriebenen Formularen zusammen mit den vorgesehenen Unterlagen bei der zuständigen Stelle eingegangen sein.

§ 14 Änderungen

Änderungen der Prüfungsordnung werden einvernehmlich durch den Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft und die Hochschule Bremen beschlossen. Sollte eine Bestimmung dieser Prüfungsordnung ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft ist verpflichtet, ungültige Bestimmungen durch im Ergebnis gleichkommende zulässige Regelungen zu ersetzen.

Berlin/Bremen 07. November 2024